OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607775/2/RW**

Datum: **Linz, 22. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.07.2025, GZ: BHVB/924170085496/24 betreffend die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 17.05.2025 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass aus dem beiliegenden Zustellnachweis hervorgehe, dass die Zustellung der Strafverfügung vom 03.02.2025, GZ: BHVB/924170085496/24 durch Hinterlegung bereits am 25.03.2025 vorgenommen wurde, mithin die Einspruchsfrist am 08.04.2025 geendet habe. Durch die Erhebung des Einspruchs am 17.05.2025 habe der Bf trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung die Frist überschritten, weshalb der Einspruch zurückgewiesen werden musste.

I.2. Mit seinem Email an die belangte Behörde vom 26.08.2025 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass die dem Zurückweisungsbescheid zugrundeliegende Strafverfügung unbegründet war, weil es sich bei den ihm zugestellten Strafen und Bescheiden um Vorgänge handle, mit denen er in keinerlei Zusammenhang stehe. Er besitze keinen Lkw-Führerschein und habe die betreffenden Fahrzeuge weder gefahren noch als Halter geführt. Seine Funktion habe ausschließlich darin bestanden, Fahrzeuge im Rahmen seiner Tätigkeit als Disponent zu organisieren und weiterzuvermieten.

Es sei für ihn absolut unverständlich, dass ihm immer wieder Strafen zugestellt werden, ohne dass eine vorherige Anhörung erfolge. In Summe belaufe sich die unrechtmäßige finanzielle Belastung mittlerweile auf über 12.000 Euro. Dies sei weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig. Man könne jemanden nicht mehrfach für denselben vermeintlichen Fehler bestrafen, zumal ihm keine direkte Verantwortung zukomme. Anbei übermittle er nochmals den Mietvertrag zur Fahrzeugüberlassung, aus dem klar hervorgehe, dass er zu keinem Zeitpunkt als Lenker oder Halter aufgetreten sei.

Er fordere daher eindringlich auf, sämtliche bisherigen und zukünftigen Bescheide sorgfältig zu prüfen und ausschließlich gegen die tatsächlichen Verantwortlichen – sprich Fahrer oder Halter – zu richten. Wenn sich an der aktuellen Vorgehensweise nichts ändern würde, sehe er sich gezwungen, sich an den Landeshauptmann bzw. die zuständige Landesrätin zu wenden und rechtliche Schritte einzuleiten. Er ersuche höflich um eine schriftliche Rückmeldung.

I.3. Mit dem Schriftsatz vom 09.09.2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Fassung einer

Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Behördenakt ergibt und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.

II. Sachverhalt:

II.1.1. Der für die Zustellung der Strafverfügung vom 03.02.2025 GZ: BHVB/924170085496/24, mit welcher dem Bf wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 eine Geldstrafe von 360 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag sowie 12 Stunden vorgeschrieben wurde, verantwortliche Zusteller der Post, traf den Bf am 25.03.2025 an seiner Wohnung an der Adresse B-Straße nicht an. Daher hinterlegte er im Anschluss das Poststück auf der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes in C__. Dort lag es ab dem 25.03.2025 zur Abholung bereit. [Hybrid Rückscheinbrief; öffentliche Urkunde]. Der Bf hat sich die hinterlegte Strafverfügung nicht abgeholt. Der Zustelldienst retournierte diese daher am 15.04.2025 an die belangte Behörde. Den Einspruch gegen die Strafverfügung brachte der Bf erst am 17.05.2025 per Mail bei der belangten Behörde ein.

II.1.2. Mit Verspätungsvorhalt vom 26.05.2025 wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass hinterlegte Schriftstücke grundsätzlich gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz – ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, dies war der 25.03.2025, als zugestellt gelten.

Weiters erteilte die belangte Behörde im Verspätungsvorhalt insoweit Rechtsbelehrung, dass hinterlegte Schriftstücke dann nicht als zugestellt gelten, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte und die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam wird, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte.

Im Verspätungsvorhalt vom 26.05.2025 ersuchte die belangte Behörde den Bf bekannt zu geben, ob er zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war und insbesondere durch eine Reise, einen Urlaub oder einen Krankenhausaufenthalt gehindert war, von der Zustellung Kenntnis zu nehmen. Die belangte Behörde forderte den Bf auf, für den

Fall, dass er nicht nur vorübergehend ortsabwesend war, entsprechende Bescheinigungsmittel, wie eine Aufenthaltsbestätigung, ein Hotelticket, ein Reiseticket und dergleichen vorzulegen.

II.1.3. Der Bf reagierte zunächst nicht innerhalb der im Verspätungsvorhalt mit zwei Wochen ab Zustellung des Verspätungsvorhaltes festgesetzten Frist. Mit Email vom 14.07.2025 in dem er die Ordnungsnummer samt Aktenzeichen des Verspätungsvorhaltes zitiert, räumt der Bf ein, dass er in den vergangenen Wochen zahlreiche Benachrichtigungen („gelbe Zettel") erhalten hat, dass behördliche Schriftstücke für ihn zur Abholung bei der Post bereitlagen und diese Unterlagen bei der Abholung leider bereits abgelaufen waren. Der Bf rechtfertigte sich in seiner Email vom 14.07.2025 nicht damit, dass er wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes nicht rechtzeitig von der Strafverfügung Kenntnis erlangen konnte.

In der mit Email an die belangte Behörde vom 26.08.2025 eingebrachten Beschwerde bringt der Bf auch nicht vor, dass er wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes nicht rechtzeitig von der am 25.03.2025 hinterlegten Strafverfügung Kenntnis erlangen konnte. Vielmehr räumt der Bf am Beginn seiner Beschwerdeausführungen ein, dass die Frist bereits abgelaufen war, weshalb ihm keine rechtzeitige Reaktion möglich war. In weiterer Folge geht der Bf in der Beschwerde inhaltlich auf den Vorwurf in der Strafverfügung ein (II.1.1.) und bringt vor, dass es sich um Vorgänge handelt, mit denen er in keinerlei Zusammenhang steht, da er keinen Lkw-Führerschein besitzt und die betreffenden Fahrzeuge weder gefahren noch gehalten hat.

II.2. Zur Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hybrid Rückscheinbrief) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Beschwerde, Email vom 14.07.2025).
Der dem Akt beiliegende Hybrid Rückscheinbrief ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff). Die Richtigkeit dieser Urkunde wird vom Bf nicht bestritten, vielmehr räumt er ein, dass er zahlreiche gelbe Zettel, sohin Verständigungen von der Hinterlegung eines Poststückes erhalten hat. Ansonsten erstattet der Bf ein die öffentliche Urkunde nicht berührendes Vorbringen, das sich mit dem Inhalt der Strafverfügung und der Unrichtigkeit des darin enthaltenen Vorwurfes nicht aber mit dem Zustellvorgang beschäftigt.

Aus dem Hybrid Rückscheinbrief ergibt sich, dass der Zusteller der Post am 25.03. 2025 an der Wohnadresse des Bf einen Zustellversuch vorgenommen hat, der scheiterte. Dieser Umstand ist unbestritten. Das Zustellorgan hat, wie sich aus dem Hybrid Rückscheinbrief ergibt, das Poststück bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes in C__ am 25.03.2025 hinterlegt. Die Abholfrist hat, wie am Hybrid Rückscheinbrief vermerkt ist, am 25.03.2025 zu laufen begonnen. Abschließend geht aus dem Hybrid Rückscheinbrief hervor, dass das Poststück nicht abgeholt wurde und am 15.04.2025 an die belangte Behörde zurückgeschickt wurde

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass "Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036, 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mit weiteren Nachweisen).

III.2. Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 03.02.2025, GZ: BHVB/924170085496/24 verspätet eingebracht wurde und damit dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Hinterlegte Schriftstücke gelten grundsätzlich gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz – ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, dies war der 25.03.2025, als zugestellt. Die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG gegen die Strafverfügung hat daher ab dem 25.03.2025 zu laufen begonnen. Dieselbe endete somit nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 08.04.2025 und war am 17.05.2025, als der Bf den Einspruch erhob, bereits abgelaufen.

Das Vorbringen des Bf, wonach die belangte Behörde, weil es sich bei den ihm zugestellten Strafen und Bescheiden um Vorgänge handelt, mit denen er in keinerlei Zusammenhang steht, da er keinen Lkw-Führerschein besitzt und die betreffenden Fahrzeuge weder gefahren noch gehalten hat, bezieht sich auf das Fehlen der inhaltlichen Voraussetzung für die verwaltungsbehördliche Strafverfolgung, mithin die Tatbestandsmäßigkeit des gesetzten Verhaltens (bzw. Unterlassens). Diese Ausführungen können die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit des Zustellvorganges der Strafverfügung nicht entkräften.

Damit ergibt sich als zwingende Rechtsfolge, dass der nicht rechtzeitig erhobene Einspruch des Bf von der belangten Behörde mit Bescheid zurückzuweisen war (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens [2003] § 49 VStG, Anm 11, vgl auch schon VwGH 28.04.1993, 93/02/0051). Hätte die belangte Behörde trotz verspätetem Einspruch ein Straferkenntnis erlassen, so wäre dasselbe durch das Verwaltungsgericht zu beheben und von eben diesem der Einspruch zurückzuweisen gewesen (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 § 49 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; verweisend auf VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

III.3. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Durch die rechtskonforme Zurückweisung des Einspruchs als verspätet, war die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Umgang mit verspäteten Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner